

INHALT

A	Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde	3
B	Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde	4
1.	Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	4
	a) Mitglieder	
	b) Pfarrgemeinschaft	
	c) Organe der Pfarrgemeinschaft	
2.	Katholische Junge Gemeinde in der Diözese	9
	a) Diözesanverband	
	b) Dekanat	
	c) Organe des Dekanats	
	d) Organe des Diözesanverbandes	
	e) In-Kraft-Treten	
C	Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG	14
	Altenberger Erklärung	19

Impressum:

Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

Herausgegeben von der KjG-Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau, Tel. 07153 3001-129, Fax 07153 3001-611

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Typoscript: Christine Flaig, Martina Resch
Satz und Layout: Martina Resch
Druck: Druckerei Dörner, Aichwald
Auflage: 1.500 Stück

Mai 2005

A Grundlagen und Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Mitglied der KjG kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift in Aktionen und Projekten die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise orientiert.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen auf der Bundeskonferenz Juni 1995

B Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

1. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

a) Mitglieder

Mitglied in der KjG kann jedeR werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer- oder **Schnuppermitgliedschaft** (befristete Mitgliedschaft) erworben werden und endet in der Regel mit 27 Jahren. Darüber hinaus kann die KjG durch Mitgliedschaft im Förderverein Thomas Morus e.V. unterstützt werden. 1/1

Die/der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, in dem sie/er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

In Ausnahmefällen ist Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder Dekanatsverband möglich. Die/der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder Dekanatsverband, in dem sie/er dies der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt. Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. 1/2

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. 1/3

Als Mitglied nimmt er/sie an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen. 1/4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich. 1/5

Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes.

Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus. 1/6

b) Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die Pfarrgemeinschaft. Eine Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen. Sie führt den Namen KjG N.N. Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart. 1/7

Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreebene bilden. 1/8

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation. 1/9

Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls diese nicht existiert, durch die Pfarrleitung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde. 1/10

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. 1/11

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt über das Dekanat. 1/12

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.

Sie muss mindestens enthalten:

- Die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- gemäß der nachfolgenden Paragraphen:
- Die Mitgliederversammlung
- Die Pfarrleitung
- Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:
- Die Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung verbindlich. 1/13

Der Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. 1/14

Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, soll/muss der/die KassiererIn der KjG-Pfarrgemeinschaft das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächst höheren Ebene zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden. Die im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder werden schriftlich zu einer KjG-Vollversammlung eingeladen. Falls sich niemand anmeldet, wird der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung schriftlich bestätigt. 1/15

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen.

Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung verbindlich 1/16

Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten.

Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. 1/17

c) Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen. 1/18

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist demokratisch verfasst. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesansatzung und der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz trifft die Mitgliederversammlung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft. 1/19

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen

Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung

1/20

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- alle Mitglieder der Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratend:

- die MitarbeiterInnen und die/der KassiererIn
- ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

1/21

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen.

Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. 1/22

Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab. 1/23

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Jungen und Mädchen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen

Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform 1/24

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- je zwei VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- die Mitglieder der Pfarrleitung
- Beratend:
- die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- die/der KassiererIn
- die MitarbeiterInnen

Weitere Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden, dazu kann einE VertreterIn des Kirchengemeinderates gehören. 1/25

Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen höchstens zwei VertreterInnen für die Leitungsrunde. Parität wird angestrebt. In gleicher Anzahl Frauen und Männer. 1/26

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. 1/27

Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde. Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, soll geregelt werden, dass mehrere ähnliche Gruppierungen gemeinsame VertreterInnen in die Leitungsrunde bestellen. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert
- Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien und Jugendverbänden am Ort
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband

Verantwortung für die Finanzen (Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eineN KassiererIn ernennen, der/die voll geschäftsfähig sein sollte.) 1/28

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- zwei Pfarrleiterinnen
- zwei Pfarrleiter
- ein Geistlicher Leiter
- eine Geistliche Leiterin

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Dies gilt analog für alle weiteren (Leitungs-)Gremien des Verbandes.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Als GeistlicheR LeiterIn kann gewählt werden, wer eine theologische Ausbildung oder den Kurs zum/zur Geistlichen LeiterIn abgeschlossen hat oder für den Dienst in einer Gemeinde bestellt ist.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. 1/29

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

1/30

2. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese

a) Diözesanverband

Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese. 2/1

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ. 2/2

Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart. 2/3

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Dekanate und Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. 2/4

b) Dekanat

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate. Benachbarte Dekanate können sich zu einem Dekanatsverband zusammenschließen und eine gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der Dekanatsverband eine Geschäftsordnung geben. 2/5

Die KjG im Dekanat ist Mitglied im Dekanatsverband des BDKJ.
Es führt den Namen Katholische Junge Gemeinde Dekanat N.N. (bzw. KjG-Dekanatsverband N.N.).
Aufgabe des Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
Das Dekanat hat keine Beitragshoheit. 2/6

c) Organe des Dekanats

Die Organe des Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung. 2/7

Die Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ im Dekanat. Sie bestimmt die Aufgaben des Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. 2/8

Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften
- Beratung der Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Dekanatsebene
- Planung von Schulungen für die Verantwortlichen der Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Dekanats
- Entgegennahme des Berichts der Dekanatsleitung
- Entlastung der Dekanatsleitung
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz, sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Wahl der Dekanatsleitung

- Wahl des/der Delegierten zur Diözesankonferenz und zur Dekanatsversammlung des BDKJ
 - Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung

2/9

Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise oder Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen. Arbeitskreise werden im Laufe des Jahres besetzt, sind der Dekanatsleitung rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.

Sachausschüsse und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2/10

Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

- aus jeder Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.
- Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
- die Mitglieder der Dekanatsleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
 - je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit befristeter Mitgliedschaft
 - VertreterInnen von Sachausschüssen
 - MitarbeiterInnen auf Dekanatsstufe (insbesondere siehe dazu § 14)
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ

2/11

Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet.

Eine Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt.

Den Ablauf der Dekanatskonferenzen regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Eine eigene Dekanatsatzung kann im Rahmen der Diözesansatzung von der Dekanatskonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. In Konfliktfällen entscheidet der Diözesanausschuss

2/12

Die Dekanatsleitung

Zu den Aufgaben der Dekanatsleitung gehören insbesondere:

- Leitung der KJG im Dekanat im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und der Dekanatskonferenz
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer KJG-Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Dekanat
- Vertretung der Pfarrgemeinschaften des Dekanats im Diözesanverband
- Vertretung der Pfarrgemeinschaften in der Dekanatsversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit

Verantwortung für die Finanzen des Dekanates

2/13

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung MitarbeiterInnen, insbesondere DekanatsjugendreferentInnen und DekanatsjugendseelsorgerInnen berufen. 2/14

Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Zur Dekanatsleitung gehören mindestens:

- zwei Dekanatsleiterinnen
- zwei Dekanatsleiter
- ein Geistlicher Leiter
- eine Geistliche Leiterin

Als GeistlicheR LeiterIn kann gewählt werden, wer eine theologische Ausbildung oder den Kurs zum/zur ehrenamtlichen Geistlichen LeiterIn abgeschlossen hat oder für den Dienst in einer Gemeinde bestellt ist.

Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein. 2/15

Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils nur vor der Dekanatskonferenz erklären. 2/16

d) Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung. 2/17

Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz. 2/18

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
 - Entgegennahme des Finanzberichtes
 - Erteilung der Entlastung
 - Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses 2/19
-

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise oder Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse sind auf der Diözesankonferenz gewählte und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen. Arbeitskreise werden von der Diözesankonferenz gewählt sind Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig und sollten paritätisch besetzt werden. Arbeitsgemeinschaften können im Laufe des Jahres von der Diözesanleitung eingesetzt werden, sind der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig und sollten paritätisch besetzt werden.

Sachausschüsse und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen. 2/20

Der Diözesankonferenz gehören 80 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 80 möglichen Stimmen entfallen:

- 74 auf die VertreterInnen der Dekanate
- 6 auf die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung

Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt: Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den Gemeinden der jeweiligen Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl ist die 3. und 5. Stimme geschlechtsunabhängig zu besetzen.

Beratende Mitglieder sind:

- die Mitglieder der Dekanatsleitungen, die nicht stimmberechtigt sind
- die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht stimmberechtigt sind
- die DiözesanreferentInnen/GeschäftsführerIn
- die Mitglieder von Sachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen. 2/21

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Dekanatsleitungen dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist. 2/22

Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes. 2/23

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Unterstützung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes

Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen und Satzungsfragen. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht. 2/24

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Vertreterinnen der Dekanate
- fünf Vertreter der Dekanate
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung kann die DiözesanreferentInnen/GeschäftsführerIn und die Mitglieder von Sachausschüssen einladen. Diesen kann vom Diözesanausschuss Rederecht eingeräumt werden.

Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein. 2/25

Die VertreterInnen der Dekanate werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Mitglieder im Diözesanausschuss können DekanatsleiterInnen oder von der Dekanatskonferenz beauftragte VertreterInnen werden. Existieren keine KJG-Dekanatsstrukturen, so ist die Beauftragung der Pfarlleitungen im Dekanat erforderlich. Zum Zeitpunkt der Wahl muss der/die KandidatIn stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz sein.

Die Amtszeit endet mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Dekanatskonferenz abgewählt wurde, bzw. wenn der betreffenden Person die Beauftragung durch die Pfarlleitung entzogen wurde. 2/26

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung. 2/27

Die Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und des Diözesanverbandes
- Kontakt zu den Dekanaten und Förderung der Kontakte zwischen den Dekanaten
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses
- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses ReferentInnen und SachbearbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen berufen. 2/28

Zur Diözesanleitung gehören:

- drei Diözesanleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- drei Diözesanleiter, davon ein Priester

2/29

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären. 2/30

e) In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Diözesanatzung der Katholischen Jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 12.03.2005 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Bundesleitung am 20.04.2005 in Kraft. 2/31

C Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG

§ 1 Termin

Der Termin der Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§ 5 Gäste

Die Dekanate können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird zu jeder Diözesankonferenz von der Diözesanleitung festgelegt.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§ 7 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Dekanatsleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§ 8 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 9 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern oder von Sachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der Diözesankonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Frist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Später eingehende sonstige Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 10 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar immer:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründungen
- das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz

einmal jährlich:

- den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
- die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise

bei Bedarf:

- die Einladung zur Frauenforum/zum Männerforum

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Dekanate vertreten ist.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Konferenz sofort aufzuheben.

§ 12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 13 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 14 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die/den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die/der Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 17 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss das Abstimmungsergebnis geschlechtsgetrennt erfasst werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 18 Wahlen

Zur Wahl stellen können sich in der Regel nur Mitglieder.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und Sachausschüsse und Delegationen der Diözesankonferenz gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten KandidatInnen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

§ 19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.

Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der KJG im Diözesanverband.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der Kandidat/die Kandidatin nicht gewählt. Über jeden KandidatIn wird mit JA, NEIN oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viel JA-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Schiedsstelle für Wahlanfechtungen ist der Diözesanausschuss.

§ 20 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz acht Wochen nach der Konferenz über die Homepage zugänglich gemacht. Mit den Unterlagen zur folgenden Konferenz wird es den Delegierten zugeschickt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des letzten Protokoll“ kein Einwand erhoben wird.

§ 23 Männerforum und Frauenforum bei Diözesankonferenzen

Eine Frauenforum und/oder ein Männerforum findet im Rahmen der Diözesankonferenz statt, wenn dies durch den Diözesanausschuss vor der Diözesankonferenz beschlossen wird. In diesem Fall gibt es für die Frauenforum und/oder das Männerforum jeweils eine gesonderte schriftliche Einladung.

Eine Frauenforum und/oder ein Männerforum findet ebenfalls statt, wenn dies bei der Festlegung der Tagesordnung während der Konferenz beantragt wird und die einfache Mehrheit der Frauen/der Männer zustimmt. Frauen und Männer stimmen jeweils getrennt über ihre Foren ab.

§ 24 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Dekanatsleitungen dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 25 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 13.03.2005 in Kraft.

Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Altenberger Erklärung

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt wert darauf, dass Priester und andere hauptamtliche in der Kirche tätigen SeelsorgeInnen als gewählte Geistliche LeiterInnen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen LeiterInnen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. KandidatInnen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin/zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, Juni 1995